

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE Bvwg Erkenntnis 2020/9/18 W131 2229414-1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.09.2020

**Entscheidungsdatum**

18.09.2020

**Norm**

APAG §35

VwGVG §24 Abs1

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

VwGVG §29 Abs4

VwGVG §29 Abs5

**Spruch**

W131 2229414-1/58E

GEKÜRZTE AUSFERTIGUNG DES AM 17.09.2020 MÜNDLICH VERKÜNDETEN ERKENNTNISSES

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch Mag. Reinhard GRASBÖCK als vorsitzenden Richter sowie Mag Thomas GRUBER und Mag Hubert REISNER als besitzende Richter über die Beschwerde der anwaltlich vertretenen XXXX gegen den Bescheid der Abschlussprüferaufsichtsbehörde APAB vom 21.02.2020, Zl. XXXX nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt:

A) Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als der XXXX (FN 356059t beim LG Innsbruck) die erfolgreiche Teilnahme an der externen Qualitätssicherheitsprüfung bescheinigt wird und die Bescheinigung hiermit bis zum Ablauf des 17.03.2022 befristet wird.

B) Die Revision ist gem. Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig.

**Text**

Gemäß § 29 Abs 5 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idgF, kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn von den Parteien auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof verzichtet oder nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift gemäß Abs. 2a eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 von mindestens einem der hiezu Berechtigten beantragt wird. Die gekürzte Ausfertigung hat den Spruch sowie einen Hinweis auf den Verzicht oder darauf, dass eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs 4 nicht beantragt wurde, zu enthalten.

Diese gekürzte Ausfertigung des nach Schluss der mündlichen Verhandlung am 17.09.2020 verkündeten Erkenntnisses ergeht gemäß § 29 Abs 5 VwGVG, da auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof durch die beschwerdeführende Partei und auch durch den Vertreter der belangten Behörde am 17.09.2020 ausdrücklich verzichtet wurde - siehe dazu die Niederschrift OZ 57Z

**Schlagworte**

Abschlussprüfung Befristung Bescheinigungspflicht Prüfung Qualitätsmanagement

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:BVWG:2020:W131.2229414.1.02

**Im RIS seit**

07.12.2020

**Zuletzt aktualisiert am**

07.12.2020

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)